

Stellungnahme

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Anhörung Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Berlin, 30.10.2025

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Steuer- und Finanzpolitik
+49 30 20619-0
rs_steuer@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Verstetigung der Entlastung des Produzierenden Gewerbes gem. § 9b Abs. 2 StromStG bei der Stromsteuer verhindert steigende wirtschaftliche Belastungen

Der Gesetzentwurf sieht eine **Verstetigung der Steuerentlastung nach § 9b Abs. 2 StromStG** für die Betriebe des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft über den 31. Dezember 2025 hinaus vor. **Wir begrüßen im Grundsatz die Fortführung der Steuerentlastung bis auf den EU-Mindeststeuersatz, da dies für die Betriebe des Handwerks, die zum Produzierenden Gewerbe zählen, steigende wirtschaftliche Belastungen verhindert.**

Betriebe brauchen zeitnah spürbare und dauerhafte Entlastung von hohen Energiekosten – Allgemeine Senkung des Stromsteuersatzes auf das europäische Mindestmaß als Sofortmaßnahme umsetzen

Der Gesetzentwurf bleibt jedoch deutlich hinter den Erwartungen des Handwerks an die Bundesregierung zurück. Das Handwerk setzt sich schon seit vielen Jahren für eine spürbare Entlastung von hohen Energiekosten durch die allgemeine Senkung des Stromsteuersatzes auf das europäische Mindestmaß ein. Ausweislich des [Statistischen Bundesamtes](#) lag der **Strompreis bei Nicht-Haushalten** im zweiten Halbjahr 2024 mit 0,24 Euro pro kWh **deutlich oberhalb des durchschnittlichen Strompreises in den 27 EU-Mitgliedsstaaten** in Höhe von 0,19 Euro pro kWh. Dabei blieben die Mehrwertsteuer sowie die erstattungsfähigen Abgaben und Steuern unberücksichtigt. Zu bedenken gilt, dass die Höhe des Strompreises in erheblichem Maße durch die Strompreisbestandteile von Steuern und Abgaben beeinflusst wird.

Die Bundesregierung hatte sich **im Koalitionsvertrag** auf die **generelle Senkung des Stromsteuersatzes auf das EU-Mindestmaß als Sofortmaßnahme** geeinigt, um die Betriebe und die privaten Verbraucher insgesamt zu entlasten. Zusammen mit der Reduzierung von Umlagen und Netzentgelten **sollte eine Entlastung von mindestens 0,05 Euro pro kWh** geschaffen werden. **Mit Verweis auf den Finanzierungsvorbehalt des Koalitionsvertrags hat die Bundesregierung diese Zusage zurückgenommen.** Stattdessen soll ein „erster Einstieg“ in die Strompreissenkung auch durch die Verstetigung der Steuerentlastung nach § 9b StromStG erfolgen.

■ Senkung der Gasspeicherumlage und der Netzentgelte führen nicht zu einer ausreichenden Entlastung der Betriebe von hohen Strompreisen

In den vergangenen Jahren sind die Energiekosten in einem beträchtlichen Maße gestiegen und stellen eine hohe wirtschaftliche Belastung für die Betriebe insgesamt dar. Diese Entwicklung wird sich weiter verschärfen, da ab dem Jahr 2027 die Umstellung der CO₂-Bepreisung auf das europäische System des EU-Emissionshandel II erfolgt und voraussichtlich zu höheren Energiekosten führen wird. **Stetig steigende Energiekosten** stellen nicht nur für das Produzierende Gewerbe, sondern **in allen Betrieben einen bedeutenden Wettbewerbsnachteil dar.** Um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken und Wettbewerbsnachteile für alle Betriebe zu vermeiden, **greifen die von der Bundesregierung angedachten ersten Maßnahmen zu kurz.**

Der Zuschuss zu den Netzentgelten wird nicht alle Betriebe gleichermaßen bei den Stromkosten entlasten, weil verschiedene Faktoren die Entlastungswirkung beeinflussen. Beispielsweise hängt die Höhe der Entlastung von der Spannungsebene ab, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist. Der Effekt ist größer bei höherer Spannungsebene und sinkt bei niedrigeren Anschlusspunkten. Betriebe mit individuellen Netzentgelten nach §19 Abs. 2 StromNEV, insbesondere intensive Netznutzer, die über einen physikalischen Pfad abgerechnet werden, haben meist nur eine geringe oder gar keine Entlastung durch den Zuschuss, da ihr Netzentgelt bereits speziell berechnet und rabattiert wird. Zusätzlich mindern bestehende Rabatte auf individuelle Netzentgelte die Wirkung des Zuschusses proportionell. Ferner ist unklar, ob und in welchem Umfang die Empfänger des Zuschusses, die Übertragungsnetzbetreiber, an die Letztverbraucher weiterleiten werden. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung den Zuschuss, der direkt an die Übertragungsnetzbetreiber gezahlt wird, an die Energieversorger weiterzugeben, die abermals die Entlastung über eine Preissenkung an die Endverbraucher weitergeben müssten.

Ab dem 1. Januar 2026 soll die **Gasspeicherumlage**, welche derzeit 0,289 Cent pro kWh beträgt, **abgeschafft** werden. Diese Maßnahme erzielt nur einen **geringen Beitrag** zur allgemeinen Energiekostensenkung und **beschränkt sich auf Verbraucher, die Gas als Energieträger einsetzen**.

■ **Transformationskosten der Energieversorgung belasten alle Betriebe – Strukturelle Benachteiligung beseitigen**

Im Jahr 2024 machten die 1.038.254 Betriebe im Handwerk einen Anteil in Höhe von 29,9 Prozent der Betriebe der Gesamtwirtschaft aus. Hohe Energiepreise belasten alle Handwerksbetriebe, nicht nur die Betriebe, die zum Produzierenden Gewerbe zählen. Damit werden **nicht entlastungsberechtigte Betriebe strukturell benachteiligt**, denn diese sind **ebenfalls von der Transformation der Energieversorgung betroffen** und auf dauerhaft bezahlbare Energiekosten angewiesen. Besonders ausgeprägt zeigt sich die Benachteiligung bei nicht zum Produzierenden Gewerbe gehörenden, **energieintensiven Handwerksbetrieben**. **Diese werden nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht entlastet.**

Beispiele für energieintensive Gewerke im Handwerk

- **Textilreinigungsbetriebe** haben einen hohen Energieeinsatz. Ein Großteil des Energiebedarfs von Textilreinigungen wird für die Erzeugung von Dampf benötigt. Indirekt zum Beheizen verschiedener Maschinen wie Mangeln oder Trocknern und direkt zur Glättung der Textilien nach der Reinigung. Die häufigsten Energieträger zur Erzeugung des Dampfes sind Erdgas, Heizöl oder Strom. Weitere Kosten entstehen u.a. für die Beleuchtung. Bei den Textilreinigungsbetrieben kann der Anteil der Energiekosten bis zu 15 Prozent vom Umsatz betragen.
- Betriebe im **Kfz-Gewerbe** haben einen hohen Stromverbrauch durch die Werkstattaufrüstung, Beleuchtung, IT-Systeme, Klimatisierung und zunehmend Ladeinfrastruktur.

- Auch in Betrieben des **Friseurhandwerks** ist der Stromverbrauch für die Beleuchtung, die Warmwasseraufbereitung und den Betrieb der Elektrogeräte (z. B. Haartrockner, Trockenhauben, Waschmaschinen und Kühlschränke) zu nennen, welcher gemeinsam mit der Wärmeenergie zu einer hohen Energieintensität des Gewerkes führt.

■ **Potential für Bürokratieentlastung bleibt ungenutzt – Komplexes Antragsverfahren belastet Betriebe**

Der Gesetzgeber führt in der Begründung aus, dass mit der Verstetigung der Steuerentlastung nach § 9b StromStG gute Investitionsbedingungen durch frei werdende Mittel geschaffen werden sollen. Damit soll ferner eine **positive Beeinflussung einer umwelt- und sozialverträglichen Wirtschaftsleistung** einhergehen. Diese **Ziele** sind grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch **werden diese nicht in dem vom Gesetzgeber beabsichtigten Umfang erreicht** werden können.

Durch die Neuregelung des § 9b StromStG im Rahmen des sogenannten „Strompreispakets“ hat sich für die Kalenderjahre 2024 und 2025 die Anzahl der potenziell antragsberechtigten Betriebe stark erhöht. **Schätzungsweise wurde von einer Erhöhung der Anträge von ca. 30.000 auf ca. 660.000 pro Jahr ausgegangen** ([BT-Drucks. 20/12351, S. 50](#)). Grund für die Erhöhung ist, dass bis 2023 der Verbrauchsgrenzwert bei 48.700 kWh lag und dieser für die Jahre 2024 und 2025 durch die Neuregelung des § 9b StromStG auf 12.500 kWh gesunken ist. Nach unseren Kenntnissen **bleibt die Anzahl der bisher eingereichten Entlastungsanträge für das Kalenderjahr 2024 hinter den allgemeinen Erwartungen zurück**.

Anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige können im Handwerk rund 100 Gewerke dem Produzierenden Gewerbe zugeordnet werden. Ob ein Betrieb, der zu diesen Gewerken gehört, als Produzierendes Gewerbe im Sinne des § 9b Abs. 1 StromStG einzuordnen ist, bestimmt sich nach der individuellen wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes. Liegt der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit in einer solchen, die dem Produzierenden Gewerbe nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2003 zuzuordnen ist und liegt der Stromverbrauch oberhalb von 12.500 kWh, kann grundsätzlich ein Entlastungsantrag gem. § 9b StromStG beim zuständigen Hauptzollamt gestellt werden. Ein **entscheidender Faktor für die niedrigen Antragszahlen ist der hohe zeitliche und auch finanzielle Aufwand**, der mit der Antragstellung einhergeht. Das Antragsverfahren ist mit **hohen bürokratischen Belastungen** verbunden, die nach Einschätzung des Handwerks **deutlich über den im Gesetzentwurf geschätzten Aufwand von knapp 48 Mio. Euro für Personalmehraufwand hinausgehen**.

Im Gesetzentwurf wird der zeitliche Erfüllungsaufwand der Betriebe im Rahmen der Antragstellung dargelegt. Der nachfolgend dargestellte **personelle Umsetzungsaufwand** wird hierbei unterstellt:

Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft (§ 9b StromStG i. V. m. § 15 und § 17b StromStV)	7,4 Minuten
Antrag auf Steuerentlastung von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft (§ 9b StromStG i. V. m. § 17b Abs. 1 StromStV)	20 Minuten
Beifügen von Unterlagen bzw. Aufstellung über die Zuordnung verwendeter Strommengen, Selbsterklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, Aufzeichnungen, aus denen sich die Nutzenergiemengen herleiten lassen sowie Bestätigung über Nutzenergieverwendung (§ 9b StromStG i. V. m. § 17c Abs. 1 bis 3 StromStV)	18 Minuten
Führung eines buchmäßigen Nachweises und Darlegung der Menge und des genauen Verwendungszwecks des Stroms bei der Steuerentlastung von Unternehmen (§ 9b StromStG i. V. m. § 17b Abs. 6 StromStV)	187 Minuten
Aufzeichnungen des Nutzenergieverwenders, aus denen sich die Nutzenergiemengen herleiten lassen (§ 9b StromStG i. V. m. § 17c Abs. 4 StromStV)	23 Minuten
Abgabe Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen (§ 9b StromStG i. V. m. § 1d Abs. 3 i. V. m. § 1e Abs. 2 StromStV; § 17b Abs. 1 StromStV)	45 Minuten

Der **zeitliche Erfüllungsaufwand für die Antragstellung nach § 9b StromStG ist nach Erfahrungen aus der Praxis jedoch deutlich höher**, da sich die Antragstellung durch eine hohe Komplexität auszeichnet. Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen **Ausschnitt des Aufwandes** aufzeigen.

Im Rahmen der Antragstellung muss in einem ersten Schritt die **Zugehörigkeit zum Produzierenden Gewerbe** geprüft werden. Diese Prüfung ist aufwendig, insbesondere wenn der Betrieb mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, die nur zum Teil begünstigt sind (z. B. Konditorei mit angeschlossenem Café). Bei solchen sog. **Mischbetrieben** müssen die **einzelnen Tätigkeiten identifiziert** und anschließend gem. § 15 Abs. 4 StromStV der **Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit ermittelt** werden. Vielfach wird die Ermittlung durch die Zuordnung der Mitarbeitenden nicht gelingen (z. B. da die diese in mehreren Bereichen eingesetzt werden) und in der Regel wird in der Folge eine Zuordnung der Umsätze vorzunehmen sein. Die vom Gesetzgeber unterstellten 20 Minuten reichen hierfür keineswegs aus, stattdessen ist eher ein Zeitaufwand von 120 Minuten anzusetzen.

Zwar muss das **Formular zur Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit** nur nach Aufforderung durch das Hauptzollamt eingereicht werden, jedoch zeigt sich, dass eine solche Aufforderung häufig erfolgt.

Eine Entlastung wird nur für **nachweislich versteuerten Strom** gewährt, der von dem Antragsteller für betriebliche Zwecke verwendet wird. Wird nicht nur Strom vom Energieversorger bezogen, sondern daneben auch **eigenerzeugter Strom** eingesetzt, der steuerfrei ist (z. B. bei Einsatz einer PV-Anlage oder einer Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlage), kommt weiterer **Abgrenzungsaufwand** hinzu.

Für **Betriebe im Bauhandwerk** ist die Ermittlung der für betriebliche Zwecke verwendeten, nachweislich versteuerten, Strommengen insbesondere dann von einer enormen Komplexität gekennzeichnet, wenn **die Tätigkeiten auf wechselnden Baustellen ausgeführt werden**. In diesen Fällen kommt es zu einem **großen Monitoringaufwand**. Auf den Baustellen müssen Zwischenzähler eingebaut und abgelesen werden. Ferner ist das Bauunternehmen auf eine **funktionierende Kooperation mit dem Auftraggeber** angewiesen. Als Nachweispflichtiger benötigt dieser von dem Auftraggeber ordnungsgemäße Messdaten und eine zeitnahe Abrechnung der Stromkosten.

Weiterhin ist der **Strom, der für Elektromobilität verwendet wird, nicht entlastungsfähig** (§ 9b Abs. 1 Satz 4 StromStG). Ist dies der Fall, muss ggf. eine Abgrenzung anhand einer gesonderten Mess- bzw. Zähleinrichtung oder durch eine sachgerechte, durch einen Dritten nachvollziehbare Schätzung erfolgen (§ 17b Abs. 4a StromStV). Dies ist bei der Bemessung des zeitlichen Aufwands für den Antrag ebenfalls zu berücksichtigen. Bei **zunehmender Nutzung von Elektromobilität wird die Bedeutung dieses Abgrenzungsaufwandes steigen**. Entsprechend erscheint auch vor diesem Hintergrund der geschätzte Erfüllungsaufwand als zu gering bemessen.

Teilweise werden **in den Antragsformularen Angaben redundant** erfragt. Die Gesamtstrommenge, für welche die Entlastung von der Stromsteuer beantragt werden soll, ist zu Beginn des Formulars vom Antragsteller eigenständig einzutragen. Das Ergebnis der differenzierten Mengenerfassung (Eigenverbrauch, begünstigte Abgabemenge Nutzenergie) im hinteren Teil des Formulars muss bei der Erstellung des Antrags bereits feststehen, um den Antrag korrekt erstellen zu können. Wird die begünstigte Menge erst über die Eingaben und Hinweise im Formular berechnet, muss zunächst mit einem Schätzwert gearbeitet werden, der vor Absendung des Antrags auf den vom Programm berechneten Wert zu korrigieren ist.

Im Rahmen des Antrags müssen ferner **Angaben zu Entlastungshindernissen** gemacht werden. Entlastungshindernisse sind das Bestehen von Rückforderungsansprüchen der Europäischen Kommission sowie das Vorliegen eines Unternehmens in wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts. Beides erfordert eine **eingehende Prüfung sowie Kenntnisse des Beihilferechts**, unabhängig davon, ob die Selbsterklärung zur Staatlichen Beihilfe durch das Hauptzollamt nach Antragstellung angefordert wird. Rückmeldungen aus der Praxis haben ergeben, dass die **Selbsterklärungen zur Staatlichen Beihilfe** (Formular 1139) teilweise **nachgefordert werden, obwohl die Schwelle von 10.000 Euro Entlastungsbetrag nicht überschritten wird**. Die Erklärung erfordert umfassende Angaben, die von den Betrieben nur **unter größter Herausforderung und in der Regel nicht ohne Unterstützung durch einen steuerlichen Berater** geleistet werden können. Anhand des sechsseitigen Merkblatts der Zollverwaltung [„Staatliche Beihilfen im Energie- und Stromsteuerrecht“ \(Formular 1139a\)](#) wird dies deutlich. Die Höhe des geschätzten Erfüllungsaufwandes von 45 Minuten darf zumindest bezweifelt werden.

Der Antrag ist elektronisch an das zuständige Hauptzollamt über das Zoll-Portal zu übermitteln. Hierfür benötigt der Antragsteller ein ELSTER-Organisationszertifikat, welches vielfach nicht vorliegt. Hinzukommt, dass eine **medienbruchfreie Übertragung** der relevanten Daten aus dem Datenverarbeitungssystem des Antragstellers mittels einer digitalen Schnittstelle zum Zoll-Portal **aktuell nicht möglich** ist.

Aufgrund der zuvor aufgezeigten Komplexität der sich ergebenden Fragestellungen, erfordert eine Antragstellung vielfach die **Unterstützung durch einen steuerlichen Berater**. Handwerksbetriebe sind in aller Regel steuerlich beraten, **jedoch zeigen Erfahrungen aus der Praxis, dass diese in der Breite eine entsprechende Leistung auch für ihre festen Mandate nicht anbieten**. Erschwerend kommt hinzu, dass die Mitglieder der Handwerksorganisation die Betriebe nur eingeschränkt bei der Vorbereitung der Beantragung unterstützen können, da es sich um eine Vorbehaltsaufgabe handelt.

Insgesamt zeigt sich, dass die **überproportional hohen Bürokratiebelastungen** durch die Betriebe, insbesondere der **kleinen und mittleren Betriebe, kaum gestemmt werden können** und darüber hinaus vielfach auch **nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Steuerentlastung** stehen. Daher wird in diesen Fällen vielfach von der Beantragung der Steuerentlastung abgesehen. Dieser Umstand wird auch von den Bundesländern kritisch beurteilt ([BR-Drucks. 427/25 \(B\), S. 13](#)), sodass weniger Betriebe von der Steuerentlastung gem. § 9b StromStG profitieren.

Bei Umsetzung der Forderung des Handwerks, die Steuerentlastung auf das europäische zulässige Mindestmaß von 0,5 Euro pro Megawattstunde für betrieblich genutzten Strom für alle Betriebe auszuweiten, würde das Antragsverfahren obsolet, die Betriebe von Bürokratie entlastet und die strukturelle Benachteiligung von energieintensiven Unternehmen, die nicht den Produzierenden Gewerbe angehören, aufgehoben.

■ **Bürokratieaufwand ist auch eine Belastung für die Zollverwaltung**

Nicht nur bei den Betrieben führt das Antragsverfahren zu bedeutenden Bürokratiekosten. Der Gesetzgeber hat bereits 2024 im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht den **einmaligen Erfüllungsmehraufwand für die Verwaltung** in den Jahren 2025 und 2026 durch die zusätzlich zu erwartenden Anträge gem. § 9b StromStG mit **rund 5 Mio. Euro** beziffert ([BT-Drucks. 20/12351, S. 50](#)).

Im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf wird **ab 2027** sogar mit **noch höheren Personalkosten von über 7,8 Mio. Euro gerechnet**, die vorrangig auf die Bearbeitung der verstetigten Steuerentlastung zurückgeführt werden ([BT-Drucks. 21/1866, S. 53](#)).

Auch der **Bundesrat setzt sich vehement für die allgemeine Senkung des Stromsteuersatzes auf das europäische Mindestmaß ein**. Nach dem Entschließungsantrag im Rahmen des Beschlusses zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 vom 11. Juli 2025 ([BR-Drucks. 277/25 \(B\)](#)) fordert der Bundesrat auch in der Stellungnahme zum aktuellen Gesetzentwurf vom 17. Oktober 2025 eine entsprechende Entlastung aller Verbrauchergruppen ([BR-Drucks. 427/25 \(B\)](#)). In der Begründung weist der Bundesrat u.a. ebenfalls auf die **„Antragsbürokratie“ für die Zollverwaltung hin, die durch die Maßnahme in einem relevanten Umfang abgebaut würde**. Der ZDH stimmt dem Bundesrat hier ausdrücklich zu.

■ **Statt Vertrauensverlust – Stärkung der gesellschaftlichen Akzeptanz für die Energiewende**

Die Verschiebung der allgemeinen Senkung des Stromsteuersatzes auf das europäische Mindestmaß „sobald hierfür finanzielle Spielräume bestehen“ gibt das falsche Signal an die Betriebe, die nicht zum Produzierenden Gewerbe zählen, und die Verbraucher. Ein solches Vorgehen ist den Betrieben nicht vermittelbar und schwächt das Vertrauen in das politische Handeln.

Die Stromkosten sind in Deutschland deutlich zu hoch und in der wirtschaftlich angespannten Lage eine gravierende Belastung. Bei der Energiewende stellt u.a. der **verstärkte Einsatz von elektrischer Energie** in den Bereichen Gebäude und Verkehr **einen wichtigen Baustein für die Transformation der Energiesysteme** dar. Nur durch eine zügige und deutliche Entlastung mittels der Senkung des allgemeinen Stromsteuersatzes auf das europäische Mindestmaß kommt es in der Breite der Gesellschaft zu einer dringend benötigten, spürbaren Entlastung sowie zu einer Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz der für die Energiewende notwendigen Schritte. Eine entsprechende Maßnahme, welche darüber hinaus auch einfach umsetzbar ist, sollte daher von der Bundesregierung mit größter Priorität verfolgt werden.

Weitere Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Zu begrüßen ist, dass in Bezug auf die E-Mobilität wichtige Schritte zur Modernisierung der Strombesteuerung vorgesehen sind. Dazu zählen die für den **Aufbau einer modernen Ladesäuleninfrastruktur** notwendigen Regelungen, welche zeitnah beschlossen werden sollen, damit diese zum 1. Januar 2026 in Kraft treten können. Die Anpassungen der **Vorschriften zum bidirektionalen Laden** sind ein erster Schritt in die richtige Richtung. Erforderlich sind in einem weiteren Schritt ergänzende Regelungen, die zwingend eine Doppelbesteuerung bei Einspeisung in das öffentliche Netz mit anschließender Rückausnahme ausschließen müssen. Dies ist für die wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der bidirektionalen Netzeinspeisung und damit einer Förderung des Ausbaus der dringend benötigten Ladeinfrastruktur von maßgeblicher Bedeutung.

■ **Besteuerung von erneuerbaren Kraftstoffen – Steuersätze müssen mindestens auf europäische Mindeststeuersätze gesenkt werden**

Mit dem Gesetzgebungsverfahren sollten ferner weitere Reformen angegangen werden. Dazu zählt die Reform der **Kraftstoffbesteuerung auf nationaler Ebene**. Die **Steuersätze für erneuerbare Kraftstoffe** – sowohl bei Reinkraftstoffen als auch in der Beimischung – **sollten auf den Mindeststeuersatz des Kommissionsvorschlags der Energiesteuerrichtlinie, mindestens jedoch auf den Mindeststeuersatz der geltenden EU-Richtlinie gesenkt werden**. Dies ist ein wichtiger Beitrag für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und die Erreichung von Klimaschutzzielen. Ein Abwarten auf den Abschluss der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Reform der Energiebesteuerung lässt wertvolle Zeit verstreichen, da aufgrund der erforderlichen Einstimmigkeit im Rat nicht absehbar ist, ob das Verfahren überhaupt zum Abschluss gebracht werden kann. Deutschland kann durch eine nationale Reform eine Vorreiterrolle im Kreis der EU-Mitgliedstaaten einnehmen.

■ **Umfassende Steuerbefreiung von Wasserstoff bei Einsatz als Antriebstechnologie von der Energiesteuer einführen**

Im Rahmen der Energiewende sollen fossile Energieträger durch Wasserstoff und Strom ersetzt werden. Als Baustein der Wasserstoffstrategie sollte eine **nationale Lösung für die Steuerbefreiung von Wasserstoff** geschaffen werden. Zurzeit ist die steuerliche Begünstigung auf die Nutzung von Wasserstoff in einer Brennstoffzelle beschränkt. Wenn Wasserstoff als Kraftstoff zur Gewinnung mechanischer Antriebsenergie in Verbrennungsmotoren bei Kraftfahrzeugen eingesetzt wird, unterliegt dieser der Energiebesteuerung. **Antriebstechnologien mit Wasserstoff sollten insgesamt steuerbefreit werden.** Dabei muss ein Mischen von Wasserstoff mit anderen Energieträgern unmittelbar vor der Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe unbeachtlich für die Gewährung einer Steuerbefreiung sein.

■ **§ 2 Nr. 7 StromStG-E: Erweiterung der Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern erforderlich**

Die Definition von erneuerbaren Energieträgern berücksichtigt nicht, dass nach Artikel 44 Absatz 3 c) der neuen AGVO auch nachhaltige Biomasse unter die erneuerbaren Energieträger fällt, sofern sie die europäischen Nachhaltigkeitskriterien erfüllt. Daher sollte die **Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern (§ 2 Nr. 7 StromStG-E)** um **Biomasse mit nachgewiesener Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Treibhausgas einsparanforderungen i. S. d. Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001** ergänzt werden.

■ **Neue Vorgaben für Aufzeichnungs- und Nachweispflichten führen zu gravierendem Bürokratieaufwuchs – Reduzierung des Aufwands erforderlich**

Durch den Gesetzentwurf kommt es an mehreren Stellen zu einem **Aufwuchs der bürokratischen Belastungen**. Beispielhaft verweisen wir auf die **Vorgaben für die Aufzeichnungs- und Nachweispflichten** der Grundlagen für die Steuerberechnung (§ 4 Abs. 3 StromStV-E). Die Erstellung von Eigenbelegen ist aufgrund der Vorgaben der ordnungsmäßigen Buchhaltung nicht erforderlich. Ein Eingreifen der Stromsteuerverordnung in die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung sollte zwingend unterbleiben. Ferner sollte von der **Pflicht eines jährlichen Nachweises der Hocheffizienz** (§ 11 Abs. 3a StromStV-E) für hocheffiziente KWK-Anlagen nach § 2 Nr. 10 StromStG abgesehen werden, soweit ein Hocheffizienznachweis für mehrere Jahre gilt. Stattdessen sollte ein neuer Nachweis nur in den Fällen vorgesehen werden, in denen sich Änderungen wesentlicher Eigenschaften der KWK-Anlage ergeben.

Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf ([BR-Drucks. 427/25 \(B\)](#)) **Bedenken** gegenüber den steigenden Aufzeichnungs- und Nachweispflichten geäußert. Dieser spricht sich dafür aus, die vorgesehenen Pflichten hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit zu überprüfen sowie die Pflichten u.a. durch Bagatellregelungen und vereinfachte Nachweisformen zu reduzieren. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand belastet insbesondere kleine und mittlere Betriebe und verstärkt die bereits jetzt zu verzeichnende Konterkarierung der beabsichtigten Entlastungswirkung.

Ansprechpartner/in:

Bereich: Steuer- und Finanzpolitik

+49 30 20619-0

rs_steuer@zdh.de

www.zdh.de

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

Haus des Deutschen Handwerks

Anton-Wilhelm-Amo-Straße · 10117 Berlin

Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de